

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir mißfällig vernehmen/ was maßen die Holtz-Dieberey in hiesigen Landen immer mehr und mehr zunimmet ... befehlen Wir hiemit ... daß niemand ... Holtz zu kauffen soll befugt seyn ... : Uhrkündlich ... gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 23. Julii, Anno 1714.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862031095>

Druck Freier  Zugang





On WOESTEIS Gnaden/ Karl Leopold / Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wendien/ Schwerin und Räkeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard ERR /



Einnach Wir missfällig vernehmen / was machen die Holz-Dieberey in hiesigen Landen immer mehr und mehr zunimmet / und fast kein Mittel abzusehen / wie dergleichen vorzulehren / woferne nicht durch eine zu reichliche ernstliche Verordnung solchem schädlichen Unwesen gesteuert wird ; Als ordnen / setzen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß niemand / er sey in denen Städten oder auff dem Lande / von einem oder andern Einwohner oder Unterha-nen dieser Landen einiges Holz zu kauffen soll befugt seyn / es sey dann / daß der Verkäuffer durch einen gültigen Schein von seiner ordentlichen Obrigkeit zu Verkauffung des Holzes berechtiget zu seyn erweizlich machen / und sich dadurch legitimiren könne / mit angehengter Verwarnung / daß / wann dagegen gehandelt wird / so woll der Verkäuffer als der Käuffer mit einer dem Verbrechen gemässenen Straffe / gleich denen Holz-Dieben / angesehen werden solle.

Damit auch gegenwärtige Unsere Verordnung Männiglichen fund gemacht werde / und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; Als werden Unsere Beambte hiedurch gnädigst befebliget / dahin zu sorgen / daß selbige von denen Landen abgelesen werden möge / und hat sich einjeder hiernach gebührend zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. An dem geschickt Unser gnädigster und ganz ernster Wille und Meinung.

Uhrkündiglich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / und gegeben in Unser Residenz-

Stadt und Vestung Rostock den 23. July, anno 1714.

Karl Leopold.

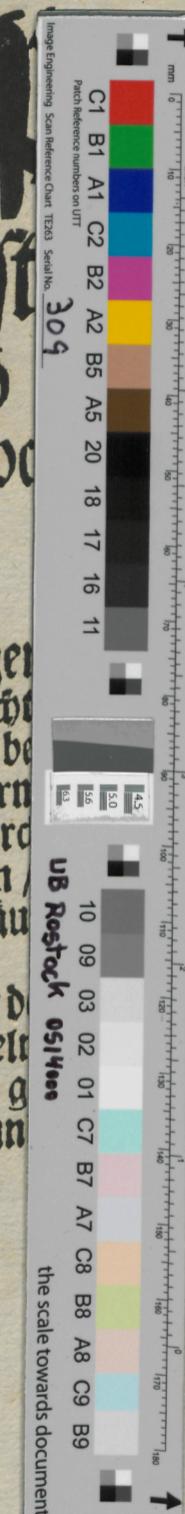




MR-4060. (26)²



On Gottes Gnaden/ Karl Leopold Herzog zu Mecklenburg / Fürst Schwerin und Wittenburg / auch Schwerin / der Lande Rostock Stargard WERK



Einnach Wir missfällig vernehmen / was machen die Holz-Dieberey in hiesiger und mehr zunimmet / und fast kein Mittel abzusehen / wie dergleichen vorzulehren / woferne nichtliche Verordnung solchem schädlichen Unwesen gesteuert wird ; Als ordnen / setzen und be und ernstlich / daß niemand / er sey in denen Städten oder auf dem Lande / von einem oder andern nen dieser Landen einiges Holz zu kaufen soll besugt seyn / es sey dann / daß der Verkäufer durch seiner ordentlichen Obrigkeit zu Verkauffung des Holzes berechtiget zu seyn erweislich machen könne / mit angehengter Verwarnung / daß / wann dagegen gehandelt wird / so woll der Verkäufer dem Verbrechen gemässenen Strafse / gleich denen Holz-Dieben / angesehen werden solle.
Damit auch gegenwärtige Unsere Verordnung Männiglichen fund gemacht werde / und sich niemand mit d könne ; Als werden Unsere Beambte hiendurch gnädigst befehligen / dabin zu sorgen / daß selbige von denen Kanzeli hat sich ein jeder hiernach gebührend zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. An dem g ganz ernster Wille und Meinung. Uhrkündiglich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / un Stadt und Vestung Rostock den 23. Julii, anno 1714.

Karl Leopold.



en immer mehr
zureichliche ernst-
er hiemit gnädigst
er oder Untertha-
ltigen Schein von
dadurch legitimiren
Käufer mit einer

nheit entschuldigen
werden möge / und
ser gnädigster und
in Unser Residenz-

UB Rostock 051400
the scale towards document